

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 12 26. September 1984

E 21410 B

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Inhalt:

- 1) Aufruf zur Unterstützung des „Fonds für Arbeit und Ausbildung“
- 2) Fürbitte für die Siebte Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
- 3) Parochialänderungen
- 4) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung 1984
- 5) Dienstmeldungen

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

## Aufruf zur Unterstützung des „Fonds für Arbeit und Ausbildung“

Arbeitslosigkeit ist zu einem bedrückenden Schicksal für viele von uns geworden. Etwa ein Drittel der Arbeitslosen ist jünger als 25 Jahre. Fast 400 000 Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland sind schon länger als ein Jahr ohne Arbeit.

Während in Industrie und Verwaltung Arbeitsplätze durch den Einsatz von Maschinen verloren gehen, gibt es im Dienstleistungsbereich zwar genügend Möglichkeiten, Menschen sinnvoll zu beschäftigen, aber es mangelt oft an Geld. Dies gilt auch für Kirche und Diakonie.

Wir rufen deshalb alle Gemeindeglieder, die ein gesichertes Einkommen haben – insbesondere alle Mitarbeiter in Kirche und Diakonie – zu einem Beitrag auf für den neugegründeten kirchlichen „Fonds für Arbeit und Ausbildung“. Wir alle werden von vielen Stellen um Opfer und Spenden für die Not in der Welt gebeten; heute erinnern und bitten wir Sie:

Vergessen wir nicht die Menschen neben uns, die keine Arbeit haben, die unter dem bedrückenden Gefühl leiden, nicht gebraucht zu werden. An ihnen dürfen wir um Christi willen nicht vorbeigehen. Viele von uns können dazu beitragen, daß junge Menschen erste praktische Erfahrungen an einem Arbeitsplatz sammeln können und daß seit längerer Zeit arbeitslose Mitmenschen eine neue Beschäftigung erhalten.

Wichtig ist nicht in erster Linie die Höhe des Beitrags, sondern daß möglichst viele sich regelmäßig beteiligen. Der „Fonds für Arbeit und Ausbildung“ wird vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg verwaltet. Ein Fachausschuß, bestehend aus Vertretern der Landeskirche, des Diakonischen Werkes und der Mitarbeiterschaft, entscheidet in jedem einzelnen Fall nach sorgfältiger Prüfung über die Verwendung der Mittel. Das bereitgestellte Geld soll vor allem folgenden Maßnahmen zugute kommen:

- Initiativen zur Beschäftigung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen,
- Selbsthilfegruppen von Arbeitslosen,
- zusätzliche Stellen für Auszubildende und Praktikanten,
- Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen des Diakonischen Jahres sollen vermehrt werden,
- zusätzliche, befristete Arbeitsplätze (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) für Absolventen kirchlicher und sozialer Ausbildungsstätten zur Ermöglichung erster Berufserfahrungen.

Auch wenn wir mit dieser Aktion das vielschichtige Problem der Arbeitslosigkeit im ganzen nicht lösen können, so können wir doch vielen zeigen, daß sie gebraucht werden, daß sie nicht allein gelassen sind. Dazu erbitten wir Ihre Hilfe.

Sie können Ihren Beitrag in Form einer Überweisung oder eines Dauerauftrags auf das Sonderkonto des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg

Nr. 40 60 90 bei der Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart, BLZ 600 606 06, einzahlen. Mit der jährlichen Spendenbescheinigung erhalten Sie einen schriftlichen Bericht über die Verwendung der Mittel.

Die Evang. Landeskirche  
in Württemberg

D. HANS VON Keler  
Landesbischof

Das Diakonische Werk  
der evang. Kirche in Württemberg

Otto Kehr  
Vorsitzender des Diak. Werks  
der evang. Kirche in Württ. e.V.

## **Fürbitte** **für die Siebte Tagung der 6. Synode** **der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. September 1984  
AZ 81.01 Nr. 200

Vom 4. bis 9. November 1984 findet in Lübeck-Travemünde die Siebte Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stehen insbesondere der Rechenschaftsbericht des Rates der EKD, ein Bericht über die Lage der jungen Generation und die evang. Jugendarbeit sowie ein Referat zur Barmer Theologischen Erklärung: „Barmen und der Weg der Evangelischen Christenheit in Deutschland“.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, 4. November 1984, der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.  
Dr. Daur

## **Parochialänderungen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. August 1984  
AZ 30.21 Nr. 11

1. Die bisher zur Kirchengemeinde Hermaringen, Dekanat Heidenheim, gehörenden Evangelischen in den Hermaringer Ortsteilen Gerschweiler und Hohweiher sind in die Kirchengemeinde Giengen/Brenz, Dekanat Heidenheim, umgegliedert worden.
2. Die Gesamtkirchengemeinde Rohr-Dürrlewang, Dekanat Degerloch, bestehend aus den Kirchengemeinden Rohr und Dürrlewang, ist aufgelöst worden.
3. Die Kirchengemeinde Hussenhofen im Verband der Gesamtkirchengemeinde Schwäb. Gmünd ist in „Evang. Johanneskirchengemeinde Hussenhofen“ umbenannt worden.

4. Die Gesamtkirchengemeinde Hohenheim, Dekanat Degerloch, bestehend aus den Kirchengemeinden Hohenheim und Asemwald, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1985 aufgelöst. Die bisher von der Pfarrstelle Birkach betreute Kirchengemeinde Schönberg ist der Pfarrstelle Asemwald zugeordnet worden.
5. Die Gesamtkirchengemeinde Leutenbach, Dekanat Waiblingen, bestehend aus den Kirchengemeinden Leutenbach und Nellmersbach, ist aufgelöst worden.
6. Die bisher zur Kirchengemeinde Affaltrach, Dekanat Weinsberg, gehörenden Evangelischen in Eichelberg sind in die Kirchengemeinde Weiler, Dekanat Weinsberg, umgegliedert worden.
7. Die bisher zur Martin-Luther-Kirchengemeinde Waiblingen gehörenden Evangelischen in den Gebäuden Neue Rommelshauer Straße 60 und Schüttelgraben 3 der Gemeinde Kernen sind in die Kirchengemeinde Rommelshausen, Dekanat Waiblingen, umgegliedert worden.
8. Die Gesamtkirchengemeinde Adolzfurt und die Kirchengemeinde Scheppach, Dekanat Öhringen, sind aufgelöst worden. Die Evangelischen in Scheppach sind in die Kirchengemeinde Adolzfurt eingegliedert, die Kirchengemeinde Adolzfurt ist in „Adolzfurt-Scheppach“ umbenannt worden.
9. Die Pfarrstelle Fleinheim, Dekanat Heidenheim, ist mit sofortiger Wirkung nach Oggenhausen, Dekanat Heidenheim, verlegt worden. Sie führt künftig die Bezeichnung Pfarrstelle Oggenhausen.
10. Die Pfarrstellen in Blaustein, Dekanat Blaubeuren, sind wie folgt umbenannt worden:
 

Pfarrstelle I in	Pfarrstelle Blaustein (geschäftsführendes Pfarramt)
Pfarrstelle II in	Pfarrstelle Blaustein-Herrlingen.
11. Die Pfarrstellen an der Martinskirche in Sindelfingen, Dekanat Böblingen, sind wie folgt umbenannt worden:
 

Pfarrstelle I in	Pfarrstelle Martinskirche-Nord (geschäftsführendes Pfarramt)
Pfarrstelle II in	Pfarrstelle Martinskirche-West
Pfarrstelle III in	Pfarrstelle Martinskirche-Ost.
12. Die Pfarrstellen in Rommelshausen, Dekanat Waiblingen, sind wie folgt umbenannt worden:

Pfarrstelle I in Pfarrstelle West  
(geschäftsführendes Pfarramt)  
Pfarrstelle II in Pfarrstelle Ost.

13. Die Pfarrstellen an der Pauluskirche in Schorndorf sind unter Verlegung in den jeweils anderen Seelsorgebezirk wie folgt umbenannt worden:

Die bisherige Pfarrstelle I in Pfarrstelle West  
(geschäftsführendes Pfarramt),  
die bisherige Pfarrstelle II in Pfarrstelle Ost.

14. Die Pfarrstellen an der Johanneskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen, sind wie folgt umbenannt worden:

Pfarrstelle I in Pfarrstelle Süd  
(geschäftsführendes Pfarramt)  
Pfarrstelle II in Pfarrstelle Nord.

15. Die Pfarrstellen an der Lutherkirche in Bad Cannstatt führen folgende Bezeichnung:

Pfarrstelle Mitte (geschäftsführendes Pfarramt), bisher Pfarrstelle I  
Pfarrstelle Seelberg, bisher Pfarrstelle II  
Pfarrstelle Kursaal, bisher Pfarrstelle III.

I. V.  
Dr. Tompert

## Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung 1984

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Juli 1984  
AZ 22.81-3 Nr. 40

Eine außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung hat im Juli 1984 bestanden:

[REDACTED]

I. V.  
Dr. Tompert

## Dienstnachrichten

\_\_\_\_\_ wurde zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Georgii-Gymnasium in Esslingen mit Wirkung vom 1. August 1984 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. September 1984 zur Übernahme des Dienstes des Indonesienreferenten beim Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

\_\_\_\_\_, wird mit seinem Einverständnis gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 1984 zur hauptamtlichen Mitarbeit beim Kinderwerk Lima e. V. in Heidenheim/Brenz unbefristet freigestellt.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 16. April 1985 für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme der Stelle des Orthodoxie-Referenten beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt) freigestellt.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 1. September 1984 auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit einem auf 50% eingeschränkten Dienstauftrag in evangelischer Religionslehre an den Beruflichen Schulen in Geislingen betraut.

\_\_\_\_\_, wird mit Wirkung vom 1. September 1984 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in Tübingen beauftragt.

Der Landesbischof hat \_\_\_\_\_ mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Titels „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat \_\_\_\_\_ das Recht verliehen, ab 1. September 1984 die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Der Landesbischof hat \_\_\_\_\_ das Recht verliehen, ab 1. August 1984 die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 1984 \_\_\_\_\_ auf die 1. Pfarrstelle \_\_\_\_\_;

mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Ha iterbach, Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle II in Schwaikheim, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Rottweil-Süd, Dek. Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_ auf die 1. Pfarrstelle an der Matthäuskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart-Mitte;

mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Wittlensweiler-Aach, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. September 1984 \_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Neusatz-Rotensol, Dek. Neuenbürg;

- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Alpirsbach, Dek. Freudenstadt;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Mauritiuskirche in Reutlingen-Betzingen, Dek. Reutlingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht am Berufsschulzentrum in Bietigheim-Bissingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die landeskirchliche Pfarrstelle bei der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Stelle eines Studienleiters am Evang. Pfarrseminar in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Stelle eines Studienleiters am Evang. Pfarrseminar in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die landeskirchliche Pfarrstelle für Mission und Okumene der Prälatur Reutlingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Kurpfarrstelle in Mergentheim, Dek. Weikersheim;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Untersontheim, Dek. Schwäb. Hall;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Kupferzell, Dek. Ohringen;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Industrie- und Sozialpfarrstelle bei der Evang. Akademie Bad Boll für die Prälatur Heilbronn;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED], auf die Stelle des Pfarrers und Studienleiters bei der Evang. Akademie Bad Boll, Referat Pädagogik;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED], auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Weikersheim;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Süd an der Martin-Luther-Kirche in Ulm, Dek. Ulm;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Untersteinbach, Dek. Ohringen;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Schwenningen, Dek. Tuttlingen;

- mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Winzerhausen, Dek. Marbach;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]  
 auf die Pfarrstelle Immendingen, Dek. Tuttlingen;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], auf die landeskirchliche Pfarrstelle bei der Evang. Akademie Bad  
 Boll, Referat Öffentlicher Dienst in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. November 1984 [REDACTED], auf  
 die Pfarrstelle Kohlberg, Dek. Nürtingen;
- mit Wirkung vom 1. November 1984 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle an der Christuskirche in Crailsheim, Dek. Crailsheim;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED] zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor beim  
 Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. September 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED], zur Kirchlichen Verwaltungsassistentin.

b) in den Ruhestand versetzt:

- mit Wirkung vom 1. Januar 1985 [REDACTED] [REDACTED]  
 [REDACTED];
- mit Wirkung vom 1. Januar 1985 [REDACTED]  
 [REDACTED];
- mit Wirkung vom 1. Mai 1985 [REDACTED]
- mit Wirkung vom 1. Juni 1985 [REDACTED]  
 [REDACTED]
- mit Wirkung vom 1. Juli 1985 [REDACTED]  
 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 20. Juni 1984 [REDACTED]
- am 14. Juli 1984 [REDACTED]
- am 21. Juli 1984 [REDACTED]
- am 24. Juli 1984 [REDACTED]
- am 28. Juli 1984 [REDACTED]  
 [REDACTED]
- am 6. August 1984 [REDACTED]
- am 6. August 1984 [REDACTED]
- am 10. August 1984 [REDACTED]



---

TEIL II  
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

---

---

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)